

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schiffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

XVIII. Strafrechtliche Bestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

auch, wenn dieses vom Ausschusse beschlossen ist, im Beisein und unter Aufsicht des Sielwärters geschehen.

§. 2. Wer eigenmächtig den Siel öffnet oder Schiffe oder Flöße durch den Siel führt, verfällt nicht nur in eine von den Gerichten zu erkennende Brüche von 1—25 Thlr., sondern wird, wenn dadurch Schaden mittelst Ueberschwemmung oder Beschädigung des Sieles und den Zubehörungen veranlaßt ist, nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen bestraft und zum Ersatze des Schadens angehalten.

Art. 327. §. 1. Die Benutzung des Außentiefs zur Schifffahrt ist ein allgemeines Recht. Die Schiffe dürfen aber in der Regel nicht länger als eine Tiede in der Kille oder in dem Strome des Außentiefs liegen und nie am Vorsiele oder an den Sielkayen befestigt werden.

§. 2. Wenn eigene Kayen zum Laden und Löschen bei einem Siele vorhanden sind, so richtet sich der Gebrauch derselben nach der darüber erlassenen Bestimmung.

§. 3. Schwere Gegenstände, als Steine, Sand u. dgl., dürfen nicht unmittelbar an dem Vorsiel oder an den Sielkayen, sondern nur in angemessener Entfernung gelagert werden.

XVIII. Strafrechtliche Bestimmungen.

Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Art. 108. Wer es sich zum Geschäft macht:

b) Schiffsleute inländischer Schiffe dazu zu verleiten, daß sie ihren Dienst nicht antreten oder vor Beendigung desselben ihn wieder verlassen, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 200. In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

d) wenn ein Schiffsmann auf dem Schiffe, worauf er dient, stiehlt.

Art. 227. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefährdung versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert bis zu Zweitausend Thalern bestraft.

Art. 255. Reisende oder Schiffleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Confiscation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 256. Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande begangen ist.

Art. 260. Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

Art. 262. Wegen Brandstiftung wird mit zehnjährigem bis zwanzigjährigem, wenn aber durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft;

a) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen . . . in Brand setzt,

b) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte,

welche zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welchem darin Menschen zu sein pflegen

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthume des Thäters sind, oder nicht.

Art. 263. Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 264. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den Art. 262. und 263. genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

Art. 265. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Art. 262. bis 264. erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 279. §. 1. Wer vorsätzlich die zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft, oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 2. Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 3. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde,

und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 280. §. 1. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt, und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§. 2. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 282. Gegen diejenigen, welche wegen eines der in Art. 262., 263., 264. — 279., 280. genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.